

Dossier zur Revision des KVG Art. 64a

Geschäft [16.312](#) Standesinitiative Thurgau

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Prämienausstände von Minderjährigen	2
Anzahl der Betreibungen	3
Übernahme der Verlustscheine durch Kantone	3
Wechsel der Krankenkasse	4
Schwarze Listen	4

Beilagen

Standesinitiative 16.312, [Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates](#), 27. Januar 2021 (SGK-S 2021)

Prise de position de DCS/SBS, [Procédure de consultation Loi fédérale sur l'assurance maladie](#) (exécution de l'obligation de payer les primes), 30 septembre 2020 (DCS/SBS 2020)

Martin Abele und Claudia Odermatt, 2021. [Die Krankenversicherung: Problemfelder aus Sicht der Schuldenberatung](#). In: Caroline Henchoz et. Al. (Hrsg.) 2021, Verschuldung und Überschuldung in der Schweiz: Interdisziplinäre Blickwinkel. Paris, l'Harmattan, S. 159-178

Schuldenberatung Schweiz / Dettes Conseils Suisse

Schuldenberatung Schweiz wurde 1996 als Dachverband der öffentlichen und privaten gemeinnützigen Schuldenberatungsstellen gegründet. Diese bieten in den Kantonen spezialisierte Beratung und Begleitung an für Personen, die Verschuldungsrisiken ausgesetzt oder bereits überschuldet sind.

Die Verbandsmitglieder von Schuldenberatung Schweiz verpflichten sich, die vom Dachverband festgelegten methodischen Richtlinien in ihrer Beratungspraxis umzusetzen

www.schulden.ch / www.dettes.ch

Einleitung

Aktuell verhandelt der Ständerat eine Ergänzung von Artikel 64a des Krankenversicherungsgesetzes. Dies geht u.a. auf eine Standesinitiative des Kantons Thurgau ([16.312](#)) zurück und bezieht sich auf das Themengebiet Zahlungsausstände bei den Krankenkassenprämien, Betreibungen und Verlustscheine.

Sowohl der Anteil der überschuldeten Haushalte mit **Ausständen bei der Krankenkasse** als auch der Umfang dieser Schulden haben in den letzten Jahren **kontinuierlich zugenommen**, muss Schuldenberatung Schweiz auf der Grundlage seiner Verbandsstatistik konstatieren. Das Thema ist für die Schuldenberatung also sehr relevant.

Eine **nachhaltige Schuldensanierung** gelingt oft nur mit einem umfassenden Beratungsansatz, wie er in den [Richtlinien](#) von Schuldenberatung Schweiz festgelegt ist. Eine Sanierung ermöglicht den überschuldeten Haushalten die **ökonomische Wiedereingliederung** und entlastet somit in mittel- und langfristiger Sicht die **Finanzen der Kommunen und Kantone**.

Bei der Revision von KVG 64a sollte deshalb unbedingt die **Perspektive der Schuldenberatung berücksichtigt** werden.

Prämienausstände von Minderjährigen

Neu sollen junge Erwachsene nicht mehr für Prämienausstände belangt werden, die in der Zeit ihrer Minderjährigkeit entstanden sind. Artikel 61a des KVG soll entsprechend angepasst werden. Somit können junge Erwachsene den Krankenversicherer wechseln, auch wenn Prämienforderungen aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit ausstehen (vgl. SGK-S 2021, S. 16, 18).

Schuldenberatung Schweiz unterstützt diese Anpassung vorbehaltlos. Wir sind jedoch nach wie vor der Ansicht, dass diese Reform **auch junge Erwachsene in der Ausbildung (bis zum 25. Altersjahr) einbeziehen** sollte. In der Realität befinden sich diese jungen Menschen in einer tatsächlichen und rechtlichen Situation, die fast identisch mit der der Minderjährigen ist (ausführliche Argumentation siehe DCS/SBS 2020, S. 3).

Dieselben Gründe, welche zur Anpassung für Minderjährige führen, gelten auch für die jungen Erwachsenen in Ausbildung. Wenn sie ihr selbständiges Leben nach der Ausbildung mit Verlustscheinen beginnen, sind sie bei Arbeits- und Wohnungssuche beeinträchtigt. Ein **unbelasteter Start ins Erwerbsleben** ist nicht nur im Interesse dieser Menschen, sondern auch **im Interesse der Gesellschaft**.

- Junge Erwachsene werden nicht mehr belangt für Prämienausstände aus der Zeit ihrer Minderjährigkeit.
- Auch für Prämienausstände aus der Zeit ihrer Ausbildung (bis zum 25. Altersjahr) sollen jungen Erwachsene nicht belangt werden können.

Anzahl der Betreibungen

Die Zahl der Betreibungen soll begrenzt werden. Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung senkt die Ständerats-Kommission die Limite auf zwei Betreibungen pro Jahr. Zu viele Betreibungen treiben oftmals die Kosten unnötig in die Höhe, so die SGK-S (S. 13). Rund zwei Drittel der Prämienausstände würden nach der Betreibung beglichen, die restlichen Forderungen werden zu 85 Prozent von den Kantonen übernommen.

Eine **Reduktion der Periodizität** der Betreibungen der Krankenversicherer führt zu einer **Verminderung der Kosten** der Administrierung des (bürokratischen) Systems. Die finanziellen Mittel würden so vermehrt zur effektiven Bezahlung der Krankenkassenprämien verwendet. Beides entlastet die Refinanzierungskosten der **Kantone** aber auch die Passiven des **Schuldners**. Wenig überraschend unterstützen die GDK und 18 Kantone in der Vernehmlassung die Reduktion auf zwei Betreibungen (SGS-S 2021, S. 15)

Aus Sicht von Schuldenberatung Schweiz sollten auch die Inkasso-Gebühren an sich in die Reform einbezogen werden, die heutzutage bis zu 15% der geschuldeten Beträge ausmachen. Krankenversicherer sind in den bestehenden Entschuldungsverfahren privilegiert (Einbezug von Prämien in das Existenzminimum, Privilegierung bei der Pfändung, Entschädigung des Staates in Höhe von 85% des Verlustscheines). Die erheblichen Inkassokosten einiger Versicherer tragen zur endlosen Verschuldung bei und erzeugen ein Gefühl der Entmutigung, das dazu führt, dass alle Bemühungen zur Behebung der Situation aufgegeben werden. Die Krankenversicherer sollten **keine Gebühren** verlangen können, **welche die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen**.

Die Reduktion der Anzahl Betreibungen entlastet Schuldner und Kantone.

Gebühren können immer noch die tatsächlich angefallenen Kosten übersteigen.

Übernahme der Verlustscheine durch Kantone

Neu sollen Kantone, wenn sie es wünschen, die Verlustscheine übernehmen und selbst bewirtschaften können. Dafür sollen sie den Versicherern 90 Prozent der ausstehenden Forderungen vergüten. Mit der Übertragung findet ein Gläubigerwechsel statt. Wenn der Kanton den Verlustschein übernimmt, kann die versicherte Person den Versicherer und die Versicherungsform wieder wechseln.


Schuldenberatung Schweiz begrüßt die Möglichkeit, dass die **Kantone Verlustscheine gegen Zahlung von 90% der Schulden zurückkaufen** können. Dies sollte aber **zur Regel gemacht werden**. Die neue Vorgehensweise wird, wenn sie von den Kantonen angewendet wird, echte Möglichkeiten für den Schuldenabbau schaffen, die es heute fast nicht mehr gibt. Der Schuldner befindet sich somit in einer klareren Situation und verhandelt mit seinem tatsächlichen Gläubiger, wenn es darum geht, eine Einigung über die Bedingungen für die Rückzahlung seiner Schulden zu erzielen. Die Möglichkeit eines Krankenkassenwechsels nach dem Rückkauf der Schulden durch den Kanton wäre ebenfalls ein echter Fortschritt, da dieses Verbot heute verunmöglicht, die laufenden Budgets der Schuldner durch eine tiefere Krankenkassenprämie zu entlasten.

Die Übernahme der Verlustscheine durch die Kantone ist in mehrfacher Hinsicht sehr sinnvoll.

Wechsel der Krankenkasse

Schuldenberatung Schweiz stellt befriedigt fest, dass die vorgeschlagenen Anpassungen dazu führen, dass mehr überschuldete Personen als heute die Krankenkasse wechseln werden können (junge Erwachsene und nach Übernahme durch die Kantone). **Mit tieferen Prämien können sie ihre laufenden Budgets entlasten** und eine erfolgreiche Schuldensanierung wird realistischer.


Schuldenberatung Schweiz unterstützt aber nach wie vor die Streichung von Art. 64a al. 6. **Diese Regelung hat ihre Ziele**, Druck auf die Schuldner auszuüben und Situationen mehrerer Gläubiger zu vermeiden, **nie erreicht**. In der Praxis können Schuldner durch die Unmöglichkeit eines Wechsels einfach ihre Zahlungsrückstände nicht begleichen. Zumal viele Schuldner im Unwissen darüber einen zweiten zwar günstigeren Vertrag abschliessen, der zur doppelten Versicherung und entsprechenden Kosten führt.

 Der Wechsel der Krankenkasse sollte in keinem Fall eingeschränkt werden. Die Restriktionen haben sich in der Praxis nicht bewährt.

Schwarze Listen

Schuldenberatung Schweiz unterstützt nachdrücklich den Minderheitsantrag, Absatz 7 und damit die schwarzen Listen zu streichen. Versicherten Personen mit Zahlungsrückstand den Zugang zur normalen Gesundheitsvorsorge zu beschränken, hat sich **in der Praxis nie als Anreiz für die Versicherten erwiesen, ihre Prämien zu zahlen**.

Diese Regelung basiert auf der falschen Prämisse, dass sich die Versicherten mit Rückständen dafür entscheiden, ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen, während dies in den allermeisten Fällen aufgrund des Mangels an ausreichenden Mitteln erfolgt.

 Absatz 7, der das Führen von schwarzen Listen ermöglicht, soll gestrichen werden.

Schuldenberatung Schweiz, Basel, 12. April 2021